

N i e d e r s c h r i f t

über die 62. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 28. November 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Umsetzungsstand bei der Bereitstellung von Leih-tablets für alle Schülerinnen und Schüler.....** 5

2. **Sprache als Schlüssel zur Bildung von Anfang an stärken: Frühkindliche Sprachförderung neu denken!**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6523](#)
Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung..... 6
Aussprache 7

3. **Einführung einer effektiven Informations- und Beratungspflicht der KiTa zu Inhalt, Ziel und Umsetzung ihres Konzepts zur Sexualpädagogik**
 Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8217](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung..... 10
Aussprache 12
Beschluss..... 18

4. **Extremismusvorfälle an niedersächsischen Schulen effektiv nachverfolgen - allen Formen von Extremismus entschieden entgegenzutreten!**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3033](#)
Fortsetzung der Beratung..... 19
Beschluss..... 22

5. **Für jeden eine Perspektive schaffen - Anteil der Jugendlichen ohne Schulabschluss minimieren!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3642](#)
Fortsetzung der Beratung..... 23
Beschluss..... 24
6. **Unterstützung durch Klassenassistenzen im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)
Fortsetzung der Beratung..... 25
Beschluss..... 26
7. **Gewalt an Schulen entschlossen begegnen - für mehr Sicherheit an Schulen**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8961](#)
Beginn der Beratung, Verfahrensfragen..... 27
8. **Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5649](#)
Mitberatung 28
Beschluss..... 28
9. **Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen in Niedersachsen weiter stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8550](#)
Mitberatung 29
Beschluss..... 29

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Thore Güldner (SPD)
3. Abg. Corinna Lange (SPD)
4. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
5. Abg. Karola Margraf (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD)
7. Abg. Andrea Kötter (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
10. Abg. Christian Fühner (CDU)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Harm Rykena (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin March-Schubert,
Regierungsrat Dr. Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:32 Uhr bis 12:06 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 60. und 61. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung über den aktuellen Umsetzungsstand bei der Bereitstellung von Leih-tablets für alle Schülerinnen und Schüler

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der CDU vom 7. November 2025 zu und bittet die Landesregierung um zeitnahe Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 2:

Sprache als Schlüssel zur Bildung von Anfang an stärken: Frühkindliche Sprachförderung neu denken!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6523](#)

erste Beratung: 61. Sitzung am 27.02.2025

federführend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 56. Sitzung am 22.08.2025 (Unterrichtung)

Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Peifer** (MS): Gerne kommen wir der Bitte um eine ergänzende Unterrichtung zur Sprachförderung im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe, den sogenannten BuT-Leistungen, nach. Ich leite das Referat 101 - Grundsatzangelegenheiten der Sozialpolitik, soziales Entschädigungsrecht, Sozialhilfe, Grundsicherung -, und an meiner Seite ist Frau Hellwig, die unter anderem für die BuT-Leistungen zuständige Referentin des Referats.

Zunächst ein paar allgemeine Informationen: Bei den BuT-Leistungen handelt es sich um bundesrechtlich geregelte Leistungen der Existenzsicherung, deren Bedarfe nach Prüfung im jeweiligen Einzelfall gedeckt werden. Geregelt sind die Leistungen in den jeweiligen Fachgesetzen: in § 28 SGB II für die Leistungsberechtigten von Bürgergeld, in § 34 SGB XII im Rahmen der Sozialhilfe und in § 6 b BKG für Kinder und Jugendliche, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält, kann Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben.

Die Umsetzung erfolgt eigenverantwortlich durch die jeweiligen kommunalen Träger, durch die Jobcenter oder die Sozialämter. Dem Land - und damit dem MS - obliegt lediglich die Rechtsaufsicht, also die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Zuständigkeit für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG liegt beim MI.

Was ist der Zweck der Leistungen für Bildung und Teilhabe? Sie dienen der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und der Bildungsteilhabe. Die Bedarfe werden als eigenständige Bedarfe der Kinder und Jugendlichen neben dem Regelbedarf anerkannt, um durch zielgerichtete Leistungen eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen und gesellschaftliche Exklusionsprozesse, die einkommensschwache Familien betreffen können, zu vermeiden. Sie sind Ausfluss eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2010.

Zur Sprachförderung: Wie Herr Yalcinkaya bereits in der 56. Sitzung am 22. August 2025 ausgeführt hat, ist die Sprachförderung über BuT-Leistungen nur für Schülerinnen und Schüler möglich. Damit ist eine vorschulische Sprachförderung rechtlich ausgeschlossen. Die Sprachförderung ist Teil der Lernförderung, der sogenannten Nachhilfe.

Laut Gesetz wird nur eine Lernförderung über BuT gewährt, die schulische Angebote ergänzt, angemessen ist und damit geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Im Regelfall wird der Sprachförderbedarf für Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Deutschkenntnissen über schulische Angebote abgedeckt. Die Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache ist Teil des schulischen Bildungsauftrags.

Nur in den Fällen, in denen schulische Angebote - zum Beispiel Sprachförderangebote - den bestehenden Bedarf im Einzelfall nicht decken, kann Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien eine die schulischen Angebote ergänzende Sprachförderung gewährt werden, sofern die eben genannten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Ergänzend ist die Sprachförderung dann, wenn sie außerschulisch stattfindet, also nicht parallel zum Schulunterricht durchgeführt wird. Außerdem muss sie außerhalb der schulischen Verantwortung durchgeführt werden. Das heißt, die Organisation, Durchführung und Gestaltung muss außerschulischen Akteuren unterliegen.

Ob die ergänzende außerschulische Sprachförderung im Einzelfall geeignet und zusätzlich erforderlich ist, muss jeweils durch die Schule geprüft und bestätigt werden. Nach dem sozialrechtlichen Übermaßverbot können steuerfinanzierte Sozialleistungen, um die es sich bei den BuT-Leistungen handelt, nur dann gewährt werden, wenn auch tatsächlich ein Bedarf besteht. Dieser Bedarf muss festgestellt werden.

Wir haben in diesem und im letzten Jahr im Wege eines Rundschreibens noch einmal allen kommunalen Trägern die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Sprachförderung in Erinnerung gerufen. Änderungen sind mit diesen Rundschreiben nicht einhergegangen. Zusätzliche Stellungnahme-Obliegenheiten sind auch nicht eingeführt worden. Es kann aber natürlich sein, dass vor Ort jetzt gegebenenfalls in anderer Weise hingeschaut wird oder weitere Verfahrensschritte eingeführt worden sind, um die rechtssichere Gewährung sicherzustellen.

Aussprache

Abg. **Sophie Ramdor** (CDU): Mir wurde zugetragen, dass die Leistung nach § 28 Ab. 5 SGB II für die erste Klasse nicht mehr gewährt werden soll. Zur Begründung wurde angeführt, dass eine Notwendigkeit für Lernförderung im Bereich Sprache in der ersten Klasse nicht begründbar sei. Haben Sie das auch schon gehört, und teilen Sie diese Einschätzung? Es geht hierbei um eine Ablehnung durch das Jobcenter.

MR'in **Peifer** (MS): Solche Schilderungen aus der Praxis sind uns nicht zugegangen. Grundsätzlich steht jedem Kind eine Sprachförderung zu, sofern die Voraussetzungen nach § 28 Ab. 5 SGB II vorliegen. Das bedeutet: Wenn im Einzelfall die Erforderlichkeit und Geeignetheit festgestellt wird, wäre eine Sprachförderung auch in der ersten Klasse möglich.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Mich interessiert der außerschulische Einsatz. Sie haben betont, dass BuT-Mittel insbesondere im Bereich der Sprachförderung nur für außerschulische Angebote genutzt werden können. Mir erschließt sich das in rechtlicher Hinsicht nicht vollends. Ich vermute, die Grundlage dafür ist das Bundesrecht. Daher stellt sich mir die Frage nach der

Sinnhaftigkeit und ob es in Niedersachsen bereits andere Regelungen bzw. eine andere Praxis gibt, sodass BuT-Mittel letztlich doch im schulischen Kontext - also in den Schulgebäuden, in Koordination und Absprache mit Lehrkräften - für Sprachförderung eingesetzt werden.

MR'in **Peifer** (MS): Grundsätzlich stellt die BuT-Sprachförderung immer nur ein ergänzendes Angebot zu den schulischen Angeboten dar. Vorrangig ist die fachintegrierte schulische Sprachförderung. Zusätzliche schulische Angebote haben immer Vorrang gegenüber einer Sprachförderung nach den BuT-Leistungen.

In der Tat werden die BuT-Leistungen durch Bundesgesetze geregelt, da es sich um Leistungen der Existenzsicherung handelt. Im Gesetzestext ist festgehalten, dass die Sprachförderung ergänzend stattfinden muss. In der Auslegung bedeutet das, dass sie außerschulisch zu erfolgen hat, damit in der Praxis eine klare Abgrenzung zur schulischen Verantwortung im Bereich der Sprachförderung möglich ist.

Die Sprachförderung muss außerhalb des Schulunterrichts und in Ergänzung zu diesem stattfinden; sie darf ihn nicht ersetzen. Zudem darf die Organisationshoheit dafür nicht bei der Schule liegen, um eine Vermischung mit deren Sprachförderangeboten zu vermeiden. Das bedeutet, dass die Sprachförderangebote, für die BuT-Leistungen gewährt werden, in der Verantwortung eines externen Akteurs liegen müssen. Es ist jedoch möglich, dass die Schule ihre Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, um Kindern unnötige Wege zu ersparen. Zeitpunkt, Organisation und Durchführung sind aber vom externen Akteur zu bestimmen bzw. zu leisten und liegen nicht in schulischer Verantwortung.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Die Unterrichtung hat mir bei der Einordnung geholfen; denn das Thema hat viel Interpretationsspielraum. Eine Nachfrage, insbesondere mit Blick auf den Ganzttag in der Grundschule, in dem mit vielen externen Partnern gearbeitet werden soll: Ist vorgesehen, dass BuT-Mittel genutzt werden können, um ergänzende Sprachförderung im Rahmen des Ganztags anzubieten?

MR'in **Peifer** (MS): Grundsätzlich ist das unter den Voraussetzungen, die ich genannt habe, möglich. Solange sie außerhalb des Unterrichts stattfindet, ist auch in der Schule Sprachförderung durch externe Akteure möglich, aber nur dann, wenn sie im Einzelfall ergänzend erforderlich ist.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe eine Nachfrage zum letzten Punkt. Sie sagten, es sei im Ganzttag möglich, was ja aber während der Schulzeit wäre. Bedeutet das, dass Kinder, die an einer durch BuT-Mittel finanzierten Sprachförderung teilnehmen, sich dann nicht mehr im Schulbetrieb befinden? Das hieße, in einem gebundenen Ganzttag wäre das nicht umsetzbar, und im offenen Ganzttag ginge es nur, wenn die Kinder an diesen Tagen nicht am Ganzttag teilnehmen, obwohl sie eigentlich in der Schule sind. Habe ich das richtig verstanden?

MR'in **Peifer** (MS): Sprachförderangebote nach BuT darf es nur geben, wenn sie nicht mit Unterricht kollidieren. Kinder und Jugendliche dürfen für den Sprachunterricht nicht aus dem Unterricht herausgenommen werden. Beim Ganzttag ist es von der Ganzttagsgestaltung abhängig. Möglich ist es, wenn es Leerzeiten gibt, in denen Sprachförderangebote stattfinden können.

ORR'in **Hellwig** (MS): Für die Zeit der ergänzenden Sprachförderung geht die Verantwortung auf den externen Anbieter über. Das Kind befindet sich dann zwar noch im Schulgebäude, nimmt aber nicht mehr am Ganztagsangebot der Schule teil, sondern an einem von einem externen Anbieter angebotenen Nachhilfeunterricht in den Räumlichkeiten der Schule. Ob ein solcher Anbieter sich hierfür in die Räume einmietet oder ob sie ihm unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, ist eine Frage des Einzelfalls.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich komme nun zu meinen Fragen. Es geht um drei Punkte:

Erstens. Sie sagten, die Schule müsse die Notwendigkeit der Nachhilfe über BuT-Mittel feststellen. Gibt es dafür ein formales Verfahren, oder reicht ein formloses, zum Beispiel von der Klassenlehrerin signiertes Schreiben?

Zweitens. Hat die Landesregierung einen Überblick darüber, in welchem Umfang Nachhilfeangebote über BuT-Mittel wahrgenommen werden?

Drittens. Der Anspruch auf BuT-Mittel hängt ja davon ab, welchen sozialleistungsrechtlichen Status eine Familie hat. Gibt es Zahlen dazu, wie hoch der Anteil der Kinder ist, die BuT-Mittel erhalten und gleichzeitig Sprachförderung wahrnehmen?

ORR'in **Hellwig** (MS): Die örtlichen Träger - die Jobcenter und Sozialämter - führen die BuT-Leistungen in eigener Verantwortung durch. Dafür existieren Formulare, die teilweise von den örtlichen Trägern selbst erstellt werden. Auch das MK bietet online Formulare an. Es kann hierzu bei Bedarf ergänzen.

Konkrete Zahlen liegen uns leider nicht vor. Hauptsächlich liegen uns die Meldungen der örtlichen Träger im Bereich SGB II und BKG vor, die einmal jährlich zum Zweck der Abrechnung mit dem Bund erfolgen. Allerdings sind die gemeldeten Daten zu den Teilnehmerzahlen inkonsistent, weil es keine festen Vorgaben gibt: Manche Träger melden ein Kind einmal für alle Leistungen, andere melden ein Kind pro Leistung und pro Monat. So könnte dasselbe Kind ein, aber beispielsweise auch zwölfmal gemeldet werden. Eindeutige Zahlen liegen daher nicht vor. Ich kann aber prüfen, ob sich Genaueres ermitteln lässt, wenn das gewünscht ist.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Gibt es einen Überblick darüber, wie hoch die gesamten BuT-Mittel in Niedersachsen sind - unabhängig davon, für welchen Bereich sie eingesetzt werden?

ORR'in **Hellwig** (MS): Die gemeldeten Ist-Zahlen der örtlichen Träger nach dem Ausführungsgesetz SGB II beliefen sich allein im Bereich der Lernförderung beispielsweise für das Jahr 2023 auf rund 60,88 Millionen Euro. Hierzu muss gesagt werden, dass Lernförderung mehr als reine Sprachförderung umfasst; diese ist lediglich ein Teilbereich der Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II.

Tagesordnungspunkt 3:

Einführung einer effektiven Informations- und Beratungspflicht der KiTa zu Inhalt, Ziel und Umsetzung ihres Konzepts zur Sexualpädagogik

Antrag der Fraktion der AfD - [Drs. 19/8217](#)

erste Beratung: 72. Sitzung am 12.09.2025
KultA

zuletzt beraten: 19.09.2025 (Unterrichtungswunsch)

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK): Bevor ich mit meinen Ausführungen beginne, möchte ich auf Stellungnahmen der Landesregierung zu vier Kleinen Anfragen sowie zu den Entschließungsanträgen „Kindeswohlgefährdung durch ‚Original Play‘ untersagen - Pädophile in Kitas und Kindergärten stoppen!“ ([Drs. 19/3637](#)) und „Unsere Kinder schützen - nein zur frühkindlichen Sexualisierung!“ ([Drs. 19/2227](#)) verweisen, in denen zu dem in Rede stehenden Thema bereits aus unterschiedlicher Perspektive informiert wurde.

Mit dem vorliegenden Entschließungsantrag soll die Landesregierung in Nr. 1 aufgefordert werden,

„darauf hinzuwirken, dass die gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG im Verfassungsrang stehende elterliche Berechtigung und Verpflichtung zur Erziehung ihrer Kinder in der zukünftigen Ausgestaltung des Regelungsgegenstandes der frühkindlichen Sexualpädagogik an den KiTa vollumfänglich abgebildet werden möge“.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung: Es gibt keinen Regelungsgegenstand der frühkindlichen Sexualpädagogik an den Kitas. Sexualpädagogik im Elementarbereich ist rechtlich nicht normiert. Der Auftrag, Sexualpädagogik für Kinder im Vorschulalter zu vermitteln, leitet sich aus dem ganzheitlichen Bildungsverständnis des Elementarbereichs ab. Sexualpädagogik ist erforderlich, da Kinder im Laufe der frühkindlichen Entwicklung den eigenen Körper und den Körper des Gegenübers entdecken, und das Thema frühkindliche Sexualität ist damit unweigerlich in Kindertagesstätten präsent. Die Entwicklung der kindlichen Sexualität für Kinder im Vorschulalter spielt damit eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung von Geschlechtsidentität und auch Rollenbildern. Kinder müssen hier sensibel begleitet und unterstützt werden, damit sie ein Bewusstsein für ihren eigenen Körper und ihre Gefühle erlangen und ein positives und vielfältiges Bild von Geschlecht und Identität entwickeln. Auch, um kleine Kinder vor möglichen Gefahren zu schützen, darf das Thema der frühkindlichen Sexualität nicht tabuisiert werden. Vielmehr ist es, immer angelehnt an die Erkenntnisinteressen der Kinder, altersgerecht aufzugreifen und zu adressieren - also vom Kind her gedacht, mit Blick auf das Kind und seine Interessen, und nicht als quasi Sexualunterricht in der Kita.

Zum Schutz der Kinder: Jede Kindertageseinrichtung muss in Verantwortung des Trägers gemäß § 45 SGB VIII ein Konzept zum Schutz vor Gewalt haben. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung

einer Betriebserlaubnis. Fachbereich I und Fachbereich II des Niedersächsischen Landesjugendamtes haben eine Orientierungshilfe veröffentlicht, die den Trägern und Einrichtungen bei der einrichtungsbezogenen Entwicklung eines Gewaltschutzkonzeptes und bei der Prozessgestaltung Unterstützung bieten soll. Ziel des Trägers sollte es sein, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln, um in einem fortlaufenden partizipativen Prozess die einzelnen Punkte des Gewaltschutzkonzeptes gemeinsam zu erarbeiten und zukünftig anzuwenden. In der Orientierungshilfe des Landes wird auch ausgeführt, dass ein sexualpädagogisches Konzept ein elementarer Baustein von Prävention und Kinderschutz ist.

Der Landtag hat die Landesregierung auf Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gebeten, einen Entwurf für ein Landeskinderschutzgesetz vorzulegen, damit das Anliegen des Kinderschutzes einen entsprechenden Stellenwert bekommt.

Die Forderung in Nr. 2 des Entschließungsantrags lautet:

„einen Entwurf für eine Novellierung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, welcher vorsieht, eine effektive Informations- und Beratungspflicht der KiTa gegenüber den Erziehungsberechtigten der von der KiTa betreuten Kinder bei der Erstellung, Änderung und Umsetzung ihres sexualpädagogischen Konzepts zu verankern. Hierbei sind Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Die Regelung der Verfahrensdetails hinsichtlich der Erfüllung der Informations- und Beratungspflicht sowie der mitwirkenden Einbindung der Erziehungsberechtigten ist über die Setzung einer diesbezüglichen Verordnungsermächtigung zu bewerkstelligen. Eine inhaltliche Orientierung an § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes bzw. an den ‚Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen‘ ist hierbei anzustreben.“

Dazu möchte ich wie folgt ausführen: Schule und Kita sind zwei unterschiedliche Bereiche des Bildungssystems und bilden Kinder unterschiedlicher Altersstufen. Insofern sind ein schulischer Ansatz und der Ansatz der altersgerecht in Kitas verfolgt werden muss, um sexualpädagogisch Kinder mitzunehmen und ihren Erkenntnisinteressen Rechnung zu tragen, nicht unbedingt vergleichbar. Aus Sicht der Landesregierung ist eine Novellierung des NKiTaG im Sinne des Entschließungsantrags nicht erforderlich, weil bereits in § 16 die Beteiligung von Eltern zum pädagogischen Konzept einer Kindertagesstätte verbindlich normiert ist. § 16 Abs. 4 regelt eindeutig, dass wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung im Benehmen mit dem Beirat erfolgen müssen, der sich aus den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern, den Vertretern und Vertreterinnen der Kita-Leitung, der Fachkräfte und des Trägers zusammensetzt. Dies gilt insbesondere auch für die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzeptes in der Kindertageseinrichtung. Insofern sind Eltern mit eingebunden, wenn es darum geht, ganzheitlich für alle Bildungs- und Lernbereiche zu erarbeiten, wie Kinder gefördert werden und wie die kindlichen Erkenntnis- und Erkundungsinteressen angemessen adressiert werden, und zwar immer unter Berücksichtigung des Kinderschutzes und auch unter Vermeidung von Übergriffigkeit und dem Behandeln von Themen, die nicht alters- und kindgerecht adressiert werden können.

In § 4 Abs. 2 NKiTaG ist ferner geregelt, dass die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen mit den Erziehungsberechtigten der dort betreuten Kinder zusammenarbeiten und auch auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht nehmen müssen.

Gemäß § 22 SGB VIII zählen zu den Grundprinzipien der Förderung in Kindertageseinrichtungen insbesondere auch die Bildung einer vertrauensvollen Erziehungspartnerschaft zwischen Einrichtung und Erziehungsberechtigten. Vor diesem Hintergrund ist es in vielen Kindertageseinrichtungen gängige Praxis, Sorgeberechtigte im Rahmen von Elternabenden, Konzeptpräsentationen oder auch durch die Bereitstellung entsprechender Informationsmaterialien über Inhalte, Zielsetzungen und pädagogische Leitlinien auch im Bereich der Sexualpädagogik zu informieren.

Aber anders als im Schulbereich gibt das Land für die elementare Bildung kein Curriculum vor, welches Träger verpflichtend umsetzen müssen. Insofern ist es richtig, dass das Land nicht weiß, wie in jeder einzelnen Kita pädagogisch gearbeitet wird, weil das der Trägerverantwortung obliegt, die den Bildungsauftrag umzusetzen hat und hierzu auch mit den Eltern Benehmen erzielen muss. Insofern kann eben auch das Land nicht vorschreiben, wie das Thema Sexualpädagogik zu einem bestimmten Zeitpunkt im pädagogischen Alltag der Kindertageseinrichtung behandelt werden muss. Die Pädagogik im Elementarbereich ist situativ, und sie folgt den Erkenntnisinteressen der Kinder. Das ist nicht mit der Planung von Unterricht zu vergleichen.

Im Elementarbereich wird ganzheitlich und an den Interessen und Entwicklungsständen der Kinder sowie an ihren Bedarfen, Erkenntnissen und Erfahrungen orientiert gefördert. Das pädagogische Handeln muss sich daran ausrichten, was Kinder wissen wollen und mit welchen Erfahrungen sie sich gerade beschäftigen. Insofern ist Sexualpädagogik Teil einer Alltagspädagogik, in der sich immer wieder Situationen ergeben, in denen man dieses Thema ansprechen und als Pädagoge mit der notwendigen Sensibilität und in keinem Fall übergriffig oder die Prinzipien des Kinderschutzes verletzend vorgehen muss.

Erziehungsberechtigte können und sollten sich bereits vor der Anmeldung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte über die Konzeption sowie das Konzept zum Schutz vor Gewalt der Kindertagesstätte informieren. Eine solche Auseinandersetzung ermöglicht eine reflektierte Entscheidung darüber, ob die pädagogischen Inhalte und Werte mit den eigenen Vorstellungen und Erziehungszielen in Einklang stehen. Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder, den alle Träger in Niedersachsen als Selbstverpflichtung unterzeichnet haben, sieht eine enge Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Kita und Erziehungsberechtigten vor, in deren Rahmen insbesondere bei entsprechenden Bedarfen, Anlässen und auch bei einer Verunsicherung von Eltern das Gespräch zum Thema Sexualpädagogik gesucht werden kann und auch gesucht werden sollte.

Aussprache

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Sie haben zu Nr. 1 lediglich ausgeführt, wie die Kita ihr Konzept zum Gewaltschutz umsetzt. Im Kern geht es aber um die Aufforderung an den Landtag, dass zuvörderst das Erziehungsrecht der Eltern abgebildet wird.

Was mich noch interessieren würde: Was sagt die Landesregierung dazu, dass Erziehung in diesem Zusammenhang vornehmlich eine Aufgabe der Eltern ist und eben nicht der Kita? Das habe ich in Ihren Ausführungen vermisst.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK): Nach Artikel 6 GG ist die Erziehung zuvörderst die Pflicht der Eltern. Das ist ein Elternrecht, und aus diesem Grunde ist es auch schwierig, eine Kita-Pflicht einzuführen. Es ist Entscheidung der Eltern, ob sie ihre Kinder an einem Angebot einer Kindertagesstätte oder auch einer Kindertagespflege teilnehmen lassen möchten. Wenn sie sich entscheiden, dass ihr Kind von einem solchen Angebot profitieren soll, dann steht ihnen eine Pluralität von Trägern zur Verfügung, und sie können sich anhand der pädagogischen Konzepte, an den Konzepten zum Schutz vor Gewalt, die jede Kindertageseinrichtung haben muss - das ist Voraussetzung für die Betriebserlaubnis - informieren und orientieren, und sie können auch das Gespräch mit der Leitung suchen.

Es gibt also keine Kita-Pflicht, und die Eltern müssen die Kinder auch nicht in eine bestimmte Kita schicken, sondern sie haben da ein gewisses Wahlrecht. Diese Pluralität ist natürlich auch in unserer Rechtsprechung und in unserem Kita-System angelegt. Insofern schreibt das Land auch nicht konkret vor, was eine einzelne Kita zu tun hat. Es regelt den Bildungsauftrag insgesamt, und im SGB VIII sind auch Anforderungen an den Schutz der Kinder geregelt, die das Landesjugendamt auf Landesebene nachhält. Das bildet den Rahmen, in dem Eltern dann im Rahmen der Freiheit, die sie haben, über die Erziehung ihres Kindes zu entscheiden, die Wahl für eine Kindertageseinrichtung treffen bzw. entscheiden müssen, ob sie ein Kind an einem solchen Angebot teilhaben lassen möchten.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Ich muss an einer Stelle einhaken, nämlich beim Wahlrecht der Eltern: Auf dem Papier mag das so sein, in der Praxis sieht es aber anders aus. Ich glaube nicht, dass Eltern tatsächlich überall ein Wahlrecht haben, in welche Kita ein Kind geht. Das wäre mir neu.

Mich interessiert noch ein weiterer Punkt. Es gab verschiedene Umfragen - insbesondere jene von Meyer und Alsago aus diesem Jahr - zum Thema Gewalt in Kitas. Dort wird unterschieden zwischen psychischer Gewalt, physischer Gewalt, sexuellen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Daran sieht man, dass Gewalt in Kitas durchaus ein Thema ist, das wir ernst nehmen müssen.

Vorgabe vom Land ist es, Gewaltschutzkonzepte zu erstellen. Für die Kitas ist das zunächst ein Aufwand gewesen, und sie haben sich mal mehr, mal weniger damit beschäftigt. Meine Frage dazu lautet: Wie will man die Ziele, die man damit verfolgt hat, jetzt systematisch bearbeiten und überprüfen, ob sie auch tatsächlich erreicht wurden und wir daraus einen Mehrwert generieren können, der an dieser Stelle sicherlich wünschenswert wäre, sodass es nicht allein als Aufgabe der Eltern gesehen wird, zu schauen, ob ein Schutzkonzept vorhanden ist oder nicht? Ich glaube, die wenigsten Eltern wissen, dass es so etwas gibt, und selbst wenn sie es wissen, haben es wahrscheinlich die wenigsten gelesen.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK): Zum einen geht es um die Frage nach Bring- und Holschuld: Wie müssen sich Eltern über die Angebote, denen sie ihre Kinder anvertrauen, informieren? Die andere Frage betrifft die Anzahl der Plätze, die zur Verfügung stehen. Das sind natürlich Dinge, bei denen die örtliche Ebene sehr stark gefordert ist, die bedarfsgerecht die Rechtsansprüche erfüllen muss. Zudem gibt es unterschiedliche Träger mit unterschiedlichen Konzepten.

Zum Punkt „Konzepterstellung“ bzw. „Schutz von Kindern vor Gewalt“: Ich denke, dass dieser Prozess, der mit der Änderung des SGB VIII zum 1. August 2021 angestoßen wurde, auch sehr stark dazu geführt hat, dass sich jede Kita im Zuge der Erstellung eines solchen Konzeptes mit diesen Fragen auseinandersetzen musste, eine große Sensibilisierung in den Teams der Kitas und sicherlich auch in der Kindertagespflege - die Kindertagespflege muss diese Konzepte nicht haben, aber ich meine in der Kindertagesbetreuung insgesamt - stattgefunden und der Kinderschutz noch einmal einen neuen Stellenwert erhalten hat.

Ich habe mehrfach gehört, auch von Fachkräften, dass gesagt wurde: Es hat unserer Einrichtung gutgetan, dass wir über diese Konzepterstellung gezwungen waren, uns damit auseinanderzusetzen. Dabei spielen natürlich immer auch die Aspekte „Schutz vor Gewalt“ und „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ eine Rolle. Insofern hat dieser Prozess sicherlich dazu geführt, dass sich Kitas in den vergangenen Jahren stärker damit auseinandersetzen mussten als in den Jahren vor Einführung dieser Pflicht.

Es gibt in Niedersachsen weitere Verfahren, um den Schutz vor Übergrifflichkeiten innerhalb von Angeboten der Kindertagesbetreuung zu adressieren. Wenn Eltern sagen: „Da passieren Dinge; das geht so gar nicht!“, gibt es in Niedersachsen die Anlaufstelle, an die man sich als Elternteil - oder auch als Kind, wenn es alt genug ist - wenden kann. Von dort wird auch koordiniert, dass diesen Fällen nachgegangen wird. Darüber hinaus gibt es die Meldung durch den Träger nach § 47 SGB VIII. Wenn das Kindeswohl in einer Einrichtung gefährdet ist, muss das Landesjugendamt darüber informiert werden, und dieses muss auch unverzüglich tätig werden.

Wir haben im Prinzip verschiedene Säulen. Die Eltern sollten sich über die Konzeption einer Kita informieren und dazu auch das Gespräch suchen, und sie müssen im Sinne ihrer Kinder und in der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts durchaus auch nachverfolgen, was in der Kita mit ihren Kindern passiert und wie sie von den Angeboten profitieren können. Das sind Prozesse, die auf der örtlichen Ebene angelegt sind. Das Land weiß nicht in jedem einzelnen Fall, was vor Ort passiert, weil es, anders als im Schulbereich, für die Kindertageseinrichtungen und das dort tätige Personal sowie die pädagogischen Konzepte keine direkte Zuständigkeit hat. Es greift in der Regel anlassbezogen ein, wenn solche Fälle bekannt werden. Wie gesagt, es obliegt an dieser Stelle auch ein Stück weit der Pflicht der Eltern, den Finger in die Wunde zu legen und sicherzustellen, dass sie ihrer Erziehungsverantwortung im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit einem Angebot der Kindertagesbetreuung nachkommen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Das Thema „Bring- oder Holschuld“ wollte ich auch ansprechen. Sie haben ausgeführt, dass das Konzept in einem Beirat unter Hinzuziehung einiger weniger Eltern erarbeitet wird. Dann gibt es ein Konzept, das vielleicht auf einer Homepage abzurufen ist, und die Verantwortung übertragen Sie an die Eltern. Wir wissen aber doch, dass sehr viele Eltern große Probleme mit der deutschen Sprache haben, viele auch mit der Digitalisierung. Das heißt, vielen Eltern wird nicht bewusst sein, dass es ein solches Konzept gibt. Ich denke, aus gutem Grund ist gerade bei diesem sensiblen Thema in den Schulen vorgeschrieben, dass es einen Elternabend, an dem über dieses Thema informiert wird, oder eine andere Art der Information geben muss. Genau darauf zielt unser Antrag.

Sie sagten, das Land könne keine Vorgaben machen. Auf der anderen Seite gibt das Land den Trägern die Vorgabe - und zwar verpflichtend -, ein Konzept zu erstellen. Warum kann das Land dann nicht auch die Träger verpflichten, die Eltern proaktiv über dieses Konzept - insbesondere

dann, wenn es durch externe Träger umgesetzt wird - zu informieren? Das ist ja die Zielrichtung unseres Antrags. Warum soll das nicht möglich sein?

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK): Die Inhalte der schulischen Bildung verantwortet das Land. Die Inhalte und auch die Ansätze im Bereich der elementaren Bildung verantwortet der Träger einer Kindertageseinrichtung in Umsetzung des gesetzlichen Bildungsauftrags nach SGB VIII und NKiTaG. Es liegt in der Verantwortung der Träger, diesen Bildungsauftrag umzusetzen und dort die Konzeption zu finden, die seinem Profil bzw. seiner Ausrichtung - sei es als kirchlicher Träger, sei es als kommunaler Träger - entspricht. Wie Sie eingangs sagten, ist in Artikel 6 GG angelegt, dass Eltern letztlich auch die Pflicht haben, die Erziehung ihres Kindes in die Hand zu nehmen. Insofern ist im Bereich der Elementarbildung natürlich auch die Verantwortung der Eltern gegeben, sich zu informieren.

Ich will nicht ausschließen, dass auf der Ebene der Träger und Einrichtungen manchmal die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern etwas intensiver gelebt werden könnte und Eltern vielleicht sagen, dass dies verbessert werden müsste. Es handelt sich aber eben um kein verpflichtendes, vom Land inhaltlich bestimmtes Bildungsangebot wie im schulischen Bereich, sondern um etwas, das Eltern aus freier Entscheidung - und auch mit der damit verbundenen Verantwortung, sicherzustellen, dass es ein gutes Angebot ist - nachfragen können. Das Land sichert die Rahmenbedingungen durch landesweit einheitliche Mindeststandards, und es regelt den Bildungsauftrag. Aber bei der Frage, was ein einzelner Träger innerhalb dieser Rahmenbedingungen daraus macht und wie er dies gestaltet, sind auf der örtlichen Ebene die Leitungen der Träger, das Jugendamt, die Fachberatung des Jugendamtes und die Eltern in den Ausschüssen vor Ort und innerhalb der gegebenen Verfahren gefordert.

Darüber hinaus sichert das Land durch Anlaufstellen, durch die Meldeverfahren nach § 47 SGB VIII, dass das Kindeswohl gewährleistet ist. Aber die Landesregierung ist von den konkreten Angeboten der frühkindlichen Bildung aufgrund der geregelten Zuständigkeiten für Träger bzw. örtliche Träger immer ein Stück weiter weg und hat in diesem Sinne nicht den Handlungsspielraum und die Einflussmöglichkeiten, die es im Schulbereich über feste Curricula, über Erlasse usw. gibt.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Sie haben nicht auf meine Frage geantwortet. Es geht nicht um die Inhalte, sondern es geht darum, warum das Land nicht vorschreiben darf, dass diese vom Land verpflichtend vorgegebenen Konzepte den Eltern vorzustellen sind. Es geht nicht darum, was in dem Konzept steht. Die eine Kita kann das Konzept so ausgeführt haben, die andere kann es anders ausgeführt haben. Aber wenn die Pflicht zur Erstellung eines Konzeptes zur Gewaltprävention vorgegeben ist, kann das Land doch eigentlich auch eine Pflicht zur regelmäßigen Information der Eltern über dieses Konzept festlegen. Warum sollte das nicht möglich sein?

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK): Die Landesregierung setzt darauf, dass sich Eltern über die Angebote informieren und mit den Einrichtungen auch in den Austausch gehen, um sicherzustellen, dass ihr Kind dort gut aufgehoben ist und sie auch wissen, was dort passiert. Das ist eben dieser Freiwilligkeit geschuldet und auch der Verpflichtung der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder Sorge zu tragen - wie gesagt, anders als im Schulbereich, wo das Land auch aufgrund der Schulpflicht eine ganz andere Verantwortung hat.

Der Landesregierung ist an einer gelingenden Erziehungs- und Bildungspartnerschaft gelegen, und auch im „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ wird ausgeführt, wie eine solche Bildungs- und Erziehungspartnerschaft gelebt werden soll. Wir als Land haben auch trägerübergreifend dafür Konsens erzielt, dass dies als Selbstverpflichtung aller Träger unterschrieben wird. Das sind Möglichkeiten, die wir als Landesregierung natürlich nutzen. Aber dies ist immer geprägt von einem Respekt vor der Verantwortung der Träger und dem Recht der Eltern, dort zwischen unterschiedlichen Angeboten mit unterschiedlichen Profilen auswählen zu können, um eben auch die Pluralität der Träger in Niedersachsen entsprechend zu fördern.

Abg. **Karola Margraf** (SPD): Ich bin gerade ein wenig irritiert von dem, was Frau Bauseneick gesagt hat: dass die Eltern in der Regel die Konzepte der Kitas, in die sie ihre Kinder schicken wollen, nicht kennen. Das kann ich so nicht bestätigen. Ich glaube schon, dass sich Eltern mit den unterschiedlichen Konzepten der Kitas beschäftigen, wenn sie ein Kind in eine Kita schicken wollen.

Herzlichen Dank dafür, Frau Dr. Lütke-Entrup, dass Sie auf die Wahrnehmung des Erziehungsrechts hingewiesen haben.

Ich möchte auch noch auf den AfD-Antrag eingehen, um den es hier geht. Dort steht:

„Der Landtag betont mit Nachdruck, dass dasjenige sexualpädagogische Leitbild, welches der Akzeptanz, d. h. der positiven Wertzuschreibung, verschiedener sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verpflichtet ist, als möglicher Gegenstand frühkindlicher Sexualpädagogik ausscheidet. Dieses genügt weder der Maßgabe der Wahrung der Zurückhaltung noch derjenigen der Vermeidung einseitiger Beeinflussung bei der Erbringung frühkindlicher sexualpädagogischer Bildungs- und Erziehungsdienstleistungen.“

Was soll uns das sagen? Das soll uns sagen: Die AfD will zensieren, verbieten und kontrollieren. Sie sind nicht daran interessiert, die Freiheit und die gesunde Entwicklung der Kinder zu schützen. Sie wollen sie einschränken und die Gesellschaft mit voller Kraft zurückfahren.

Herr Rykena, verschiedene sexuelle Orientierungen ergeben sich nicht aus Erziehung. Heute haben Jugendliche und Erwachsene die Freiheit, sich mit ihrer wahren sexuellen Identität in der Gesellschaft einzubringen, und sind nicht gezwungen, diese zu verstecken oder zu verdrängen. Ich erwähne gern noch einmal, was der psychiatrische Gutachter und Sexualwissenschaftler Johannes Fuß von der Universität Duisburg gesagt hat: Sexualerziehung wird oft als Frühsexualisierung kritisiert, aber das ist Unsinn. Gerade die Tabuisierung von Sexualität begünstigt sexuelle Gewalt. Wo Kinder keine Worte für das haben, was mit ihnen geschieht, verstummen sie. Das macht sie zu leichten Opfern.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Ich möchte das kurz klarstellen: Natürlich gehe ich davon aus, dass Eltern das Beste für ihr Kind wollen, genauso wie ich davon ausgehe, dass sämtliche Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen wie auch alle anderen, die mit Kindern arbeiten, das Beste wollen und letztlich auch gucken, dass Informationen etc. weitergegeben werden. Aber trotzdem ist es in der Realität überhaupt nicht nachprüfbar, ob Eltern die Informationen gelesen haben, ob sie sie verstanden haben, ob sie sich letztlich auch tatsächlich damit auseinandersetzen können und sich aufgrund eines Gewaltschutzkonzeptes entscheiden können, in welche

Einrichtung sie ihr Kind schicken. Ich hatte es eingangs gesagt: Das ist von Ort zu Ort sehr unterschiedlich, weil nicht überall Plätze so zur Verfügung stehen, wie man sich das wünscht.

Ich kann aus Erfahrung berichten: Ich habe bei der Krippensuche für mein Kind auch nicht den Erstwunsch bekommen, sondern die Zweitwahl. Ich habe den Platz dann genommen, damit eine Betreuung sichergestellt ist.

Ich möchte noch einmal auf den Punkt der Rahmenbedingungen eingehen. Sie sagten, dass die Rahmenbedingungen durch das Land festgestellt werden. Mir wäre es wichtig zu erfahren, wie mit den Erfahrungen, die man gesammelt hat, umgegangen wird. Passt man die Rahmenbedingungen oder auch die Meldeverfahren an? Ich gehe schon davon aus, dass Sie im Rahmen der Einführung des Gewaltschutzkonzeptes Erfahrungen sammeln, und mir ist noch nicht ganz deutlich geworden, ob in diesem Zusammenhang Rückmeldungen aus den Einrichtungen auf Landesebene ankommen und wie die Rahmenbedingungen dann gegebenenfalls angepasst oder weiterentwickelt werden.

MR'in **Dr. Lütke-Entrup** (MK): Auf Landesebene muss das Landesjugendamt im Zuge der Erlaubniserteilung für jede Einrichtung prüfen, ob ein pädagogisches Konzept vorliegt und ob ein Konzept zum Schutz vor Gewalt vorliegt. Das NKiTaG sieht auch vor, dass das pädagogische Konzept regelmäßig fortzuschreiben ist. § 16 sieht vor, dass bei einer Fortschreibung auch wieder Benehmen mit den Eltern zu erzielen ist.

Die Landesregierung kann nur auf das Engagement und die Verantwortung der handelnden Personen vor Ort setzen. Wir regeln nicht im Detail - so wie in Schulen -, was in Kitas passiert. Wir setzen da auch ein Stück weit auf die Verantwortung der Träger. Wenn es aber irgendeinen Grund oder Anlass gibt, der darauf schließen lässt, dass das Kindeswohl gefährdet ist, dass Kinder nicht zu ihrem Recht kommen, gibt es Verfahren, mit denen wir den Beschwerden von Eltern umgehend nachgehen. Gefährdungsmeldungen müssen dem Landesjugendamt über die Träger berichtet werden. Das Land muss also im Einzelfall, wenn deutlich wird, dass etwas nicht läuft, tätig werden.

Im Übrigen müssen die Träger vor Ort mit den Eltern, mit den Fachkräften und den Einrichtungsleitungen in den Austausch gehen und sich ins Benehmen setzen. Das können natürlich sehr komplexe Prozesse sein, aber sie sind vor Ort angesiedelt, und dort liegt eben auch die Zuständigkeit und Verantwortung. Das Land setzt den Rahmen und kontrolliert. Aber wie ein Einrichtungskonzept gelebt wird, wie Eltern sich einbringen, hängt eben von sehr unterschiedlichen Faktoren ab, die nicht auf Landesebene, sondern vor Ort durch die handelnden Personen vereinbart, gelebt und umgesetzt werden müssen.

*

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, spricht sich Abg. **Karola Margraf** (SPD) dafür aus, die Beratung abzuschließen und in der heutigen Sitzung eine Beschlussfassung zu dem Antrag abzugeben. - Widerspruch dagegen ergibt sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Extremismusvorfälle an niedersächsischen Schulen effektiv nachverfolgen - allen Formen von Extremismus entschieden entgegentreten!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3033](#)

*erste Beratung: 30. Sitzung am 14.12.2023
KultA*

zuletzt beraten: 42. Sitzung am 17.01.2025 (Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Christian Fühner** (CDU) verweist auf die Novelle zum Gewaltpräventionserlass, die die Landesregierung kürzlich vorgelegt habe und die am 19. November in die Anhörung gegangen sei. Er erklärt, aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, sich im Ausschuss näher mit diesem Erlass zu beschäftigen, insbesondere auch mit Blick auf die Fragestellung, inwieweit es Übereinstimmungen mit oder Unterschiede zu den Forderungen aus dem Antrag der CDU-Fraktion gebe. Vor diesem Hintergrund plädiere er zum weiteren Verfahren dafür, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Erlassentwurf zu bitten.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) sagt, die Koalitionsfraktionen hätten sich bereits ausführlich mit dem novellierten Gewaltpräventionserlass beschäftigt. Darin werde auch auf politisch motivierte Gewalt eingegangen - allerdings nicht in Form eines Systems „lückenloser und nach Extremismusformen differenzierender Dokumentation und Nachverfolgung“, wie es die CDU-Fraktion in ihrem Antrag fordere. Aus Sicht der Koalitionsfraktionen sei dies aber auch gar nicht sinnvoll, da dies für die Schulen letztlich nur mehr Arbeit bedeuten würde.

Es spreche sicherlich nichts dagegen, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu dem Erlassentwurf zu bitten. Was den Antrag der CDU-Fraktion betreffe, bestehe aus ihrer Sicht allerdings kein weiterer Beratungsbedarf. Die Koalitionsfraktionen seien der Auffassung, dass die Beratung in der heutigen Sitzung beendet und eine Beschlussempfehlung dazu abgegeben werden könne.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) meint, soweit er sich erinnere sei es im Ausschuss guter Brauch, den antragstellenden Fraktionen entgegenzukommen, wenn aus ihrer Sicht noch Beratungsbedarf bestehe, bzw. zu berücksichtigen, ob sie zur Abstimmung bereit seien - und die CDU-Fraktion habe im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag weiteren Beratungsbedarf.

Ein kurzer Blick in den Erlass sei aus seiner Sicht nicht ausreichend, um alle Fragen zu beantworten, da sich vieles nicht von selbst erschließe. Insofern halte er es durchaus für sinnvoll, die Beratung zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen und um eine entsprechende Unterrichtung durch die Landesregierung zu bitten.

Eine Unterrichtung grundsätzlich zu befürworten, gleichzeitig aber die Beratung zu einem Antrag, der sich mit dem Thema des Erlasses befasse, beenden zu wollen, halte er für widersprüchlich, so der Abgeordnete.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) entgegnet, aus ihrer Sicht habe ausreichend Zeit bestanden, sich den Erlassentwurf genau anzuschauen. Im Übrigen stehe heute mit Tagesordnungspunkt 7 ein weiterer Antrag der CDU-Fraktion auf der Tagesordnung - „Gewalt an Schulen entschlossen begegnen - für mehr Sicherheit an Schulen“ ([Drs. 19/8961](#)) -, in dem es um das Thema Gewaltprävention gehe. Eine Unterrichtung zum neuen Erlass könne ihrer Meinung nach auch in diesem Zusammenhang erfolgen.

Die Koalitionsfraktionen seien nach wie vor der Meinung, dass in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem vorliegenden Antrag abgegeben werden könne.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) weist darauf hin, dass der Antrag, sofern sich der Ausschuss entschieße, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung abzugeben, im Dezember-Plenum abschließend beraten werden würde. Im Dezember-Plenum fänden traditionell die Haushaltsberatungen statt, und in diesen Sitzungen sei es bekanntermaßen Usus, Entschließungsanträge nicht einzeln aufzurufen, sondern unter den jeweils thematisch passenden Haushaltsschwerpunkten inhaltlich mit zu behandeln. Er frage sich - auch mit Blick auf weitere Tagesordnungspunkte, die in der heutigen Sitzung noch behandelt werden sollten -, ob die Koalitionsfraktionen es tatsächlich für den richtigen Weg hielten, so zu verfahren und auf diese Weise die Beratung zu Anträgen, die teilweise bereits vor langer Zeit eingebracht worden seien, abrupt zu beenden.

Die Aussage, dass eine Zeitspanne von rund einer Woche genügen sollte, um einen Erlass durchzuarbeiten und sich inhaltlich damit auseinanderzusetzen, sei unter Berücksichtigung der Dauer der Beratung über den vorliegenden Antrag von nunmehr fast zwei Jahren nicht nachvollziehbar und aus seiner Sicht widersprüchlich. Es habe vielmehr den Anschein, dass es sich aus Sicht der Koalitionsfraktionen um unliebsame Themen handle, die nicht umfangreich öffentlich beraten werden und deshalb auf diese Weise „weggestimmt“ werden sollten. Ein solches Verfahren halte er nicht für angemessen, und er könne sich auch nicht daran erinnern, dass in der Vergangenheit zwischen regierungstragenden Fraktionen und Opposition so miteinander umgegangen worden sei.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE) merkt an, in der Tat stünden heute Punkte auf der Tagesordnung, die sich bereits seit längerer Zeit im Verfahren befänden. Bei einigen Anträgen habe es - auch auf Wunsch der CDU-Fraktion - Bitten um Rückstellung gegeben, mit dem Hinweis, dass sich die antragsstellenden Fraktionen meldeten, wenn die Beratung aus ihrer Sicht fortgesetzt werden könne. Er appelliere in diesem Zusammenhang an alle Fraktionen, entsprechend Rückmeldung zu geben, wenn Anträge wieder auf die Tagesordnung genommen werden sollten.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) schließt sich den Ausführungen des Vorsitzenden an und betont, dass es den Fraktionen obliege, Anträge wieder in die Beratung zu bringen. Ihrer Erinnerung nach habe die CDU-Fraktion im Nachgang der Unterrichtung in der 42. Sitzung am 17. Januar 2025 erklärt, zunächst noch einen Blick in die vorliegenden Unterlagen werfen zu wollen. Dafür habe nunmehr reichlich Zeit bestanden.

Die Empörung des Abg. Fühner könne sie insofern nicht nachvollziehen. Letztlich habe die CDU-Fraktion es versäumt, die Beratung ihrer Anträge voranzutreiben. Der Vorwurf, die Koalitionsfraktionen würden die Rechte der Opposition nicht wahren, sei schlichtweg falsch und unangemessen. Ihrer Meinung nach gebe es im Ausschuss ein gutes Miteinander, und es werde darauf geachtet, dass alle Rechte gewahrt würden.

Zu dem vorliegenden Antrag habe die Landesregierung sehr umfangreich unterrichtet, und es sei klar geworden, dass der Rechtsextremismus die größte Gefahr an den Schulen darstelle. Aus ihrer Sicht bestehe insofern kein Bedarf, weiter zu beraten. Die Koalitionsfraktionen seien abstimmungsbereit und plädierten dafür, dem Landtag zu empfehlen, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) schließt sich den Ausführungen ihrer Vorrednerin an und unterstreicht, sie könne die Empörung des Abg. Fühner und den Vorwurf, dass Oppositionsrechte verletzt würden, ebenfalls nicht nachvollziehen. Dass dies nicht der Fall sei, zeige auch ein Blick auf die heutige Tagesordnung. So seien die Koalitionsfraktionen beispielsweise bereit gewesen, die Beratung zu dem CDU-Antrag „Sprache als Schlüssel zur Bildung von Anfang an stärken: Frühkindliche Sprachförderung neu denken!“ ([Drs. 19/6523](#)), zu dem in der 56. Sitzung am 22. August 2025 eine umfangreiche Unterrichtung durch die Landesregierung erfolgt sei, fortzusetzen, obwohl aus ihrer Sicht bereits alle notwendigen Informationen vorlägen, um eine Beschlussempfehlung abzugeben. Die Landesregierung habe unter Tagesordnungspunkt 2 entsprechend ergänzend unterrichtet, und die Beratung sei noch nicht abgeschlossen.

Was den vorliegenden Antrag betreffe, habe ihres Erachtens ausreichend Zeit bestanden, den Punkt wieder auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die CDU-Fraktion habe sich aber offensichtlich nicht darum bemüht. Inhaltlich würden aus ihrer Sicht alle Punkte, die in dem Antrag aufgezählt seien, vom neuen Gewaltpräventionserlass umfasst. Insofern blieben die Koalitionsfraktionen dabei, dass in der heutigen Sitzung eine Abstimmung zu dem Antrag erfolgen könne.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) unterstützt die Ausführungen des Abg. Fühner und erklärt, im Vorfeld der Sitzung habe er sich ebenfalls notiert, dass zu dem Antrag noch Beratungsbedarf bestehe. Die regierungstragenden Fraktionen schienen eine weitere Befassung mit dem Thema aber offenbar nicht zu wünschen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) merkt an, die Koalitionsfraktionen könnten wohl kaum vorhersehen, welche Notizen oder Gedanken sich einzelne Abgeordnete gemacht hätten. Ein weiterer Beratungsbedarf müsse schon konkret kommuniziert werden, um berücksichtigt werden zu können.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) entgegnet, der Abg. Fühner habe in seiner Wortmeldung gerade ganz deutlich Beratungsbedarf angemeldet.

Was die Zeitschiene betreffe, stelle sich die Situation so dar, dass der neue Erlass, auf den man monatelang gewartet habe, gerade erst veröffentlicht worden und noch nicht in Kraft getreten sei. Insofern habe bisher gar nicht die Möglichkeit bestanden, ihn in die Beratung einzubeziehen, und jetzt, da dies möglich wäre, werde es der Opposition von den Koalitionsfraktionen verwehrt. Dass, wie von der Abg. Lansmann angemerkt, im Zusammenhang mit der Beratung des Antrags unter Tagesordnungspunkt 2 anders verfahren worden sei, könne er auch nicht loben, wenn nur zwei Tagesordnungspunkte später ganz anders vorgegangen werden solle.

Der Abgeordnete betont, er habe den Eindruck, dass die Koalitionsfraktionen bei dem Thema, das der vorliegende Antrag aufgreife, unter Druck stünden und entsprechend verfahren müssten, weil sie nicht in der Lage seien, im Plenum darzulegen, was sie dazu bisher erbracht hätten. Die CDU-Fraktion habe aber nach wie vor Beratungsbedarf. Sollte dieser nicht berücksichtigt werden, stehe dies aus seiner Sicht im Widerspruch zu den Aussagen, die in der heutigen Sitzung seitens der Koalitionsfraktionen getätigt worden seien.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) ergänzt, in der Vergangenheit habe es mit Blick auf die Frage, welche Themen wann auf die Tagesordnung gesetzt werden sollten, aus seiner Sicht keine Probleme gegeben, und sofern der Wunsch bestanden habe, Unterrichtungen oder Informationen schneller zu erhalten, sei der Ausschussvorsitzende dem nachgekommen. Nun werde kurz vor dem Dezember-Plenum ohne Rücksprache eine umfangreiche Tagesordnung vorgelegt, die neun Beratungsgegenstände - darunter einige Anträge der CDU-Fraktion - umfasse, während die Tagesordnungen im Kultusausschuss sonst eher kürzer gehalten seien. Vor diesem Hintergrund und insbesondere deshalb, weil allgemein bekannt sei, dass bei Anträgen, die im Rahmen der Haushaltsberatungen im Plenum aufgerufen würden, keine umfangreiche inhaltliche Debatte mehr geführt werden könne, stelle sich schon die Frage, warum plötzlich so verfahren werde.

Der Erlassentwurf zu dem Thema, das der vorliegende Antrag behandle, liege erst seit rund einer Woche vor. Man habe monatelang auf ihn warten müssen. Insofern sei das Argument, dass ausreichend Zeit gewesen sei, um sich mit den Inhalten auseinanderzusetzen, wenig überzeugend.

Sicherlich könne die CDU-Fraktion dazu übergehen, in Zukunft vor jeder Sitzung mit dem Ausschussvorsitzenden die Tagesordnung zu besprechen. Wahrscheinlich würde es in diesem Zuge aber auch insgesamt zu einem anderen Umgangston im Ausschuss kommen. Er bezweifle, dass dies gewünscht und ein Schritt in die richtige Richtung sei. Einen Beratungsbedarf einfach „wegzucanceln“, um nicht im Plenum öffentlich über ein Thema diskutieren zu müssen, trage jedenfalls nicht zu einem guten Miteinander bei.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) bekräftigt sodann den Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung zu dem vorliegenden Entschließungsantrag mit Blick auf die Novelle des Gewaltpräventionserlasses, woraufhin Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) ihren Vorschlag wiederholt, sich stattdessen im Rahmen der Beratung des Antrags „Gewalt an Schulen entschlossen begegnen - für mehr Sicherheit an Schulen“ ([Drs. 19/8961](#)) zu diesem Thema unterrichten zu lassen.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE) bittet die Fraktionen abschließend darum, ihm Beratungsbedarfe anzuzeigen bzw. darüber zu informieren, wenn Anträge abschließend behandelt werden könnten.

Der **Ausschuss** lehnt den Antrag der CDU-Fraktion, um eine Unterrichtung durch die Landesregierung zum novellierten Gewaltpräventionserlass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Antrag zu bitten, mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU und der AfD ab.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Für jeden eine Perspektive schaffen - Anteil der Jugendlichen ohne Schulabschluss minimieren!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3642](#)

erste Beratung: 36. Sitzung am 15.03.2024

federführend: KultA

mitberatend: AfWVBuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 35. Sitzung am 16.08.2024 (ergänzende Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) meint, zu dem Thema, das auch die Koalitionsfraktionen sehr be-
wege, seien bereits viele Punkte besprochen worden. Da das Problem vielschichtig sei, brauche
es auch vielschichtige Lösungsansätze. Einer dieser Ansätze sei das Startchancen-Programm, das
gerade auf den Weg gebracht worden sei. Ein weiterer sei die Einführung einer
Schüler-ID. Dabei gehe es darum, zu erreichen, dass weniger Lücken in der Lernbiografie ent-
stünden und Risiken frühzeitig erkannt würden.

Die Abgeordnete erklärt, aus Sicht der Koalitionsfraktionen enthalte der vorliegende Antrag
keine darüber hinausgehenden Aspekte. Vor diesem Hintergrund bestehe ihrerseits kein weite-
rer Beratungsbedarf, sodass in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung abgegeben wer-
den könne.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) bezieht sich auf die Ausführungen des Vorsitzenden unter Tages-
ordnungspunkt 4 und betont, die CDU-Fraktion habe auch bei diesem Beratungsgegenstand kei-
nesfalls signalisiert, dass die Beratung aus ihrer Sicht abgeschlossen werden könne. Dennoch
solle nun offensichtlich auch über den vorliegenden Antrag abgestimmt werden, sodass auch
hiermit das Dezember-Plenum erreicht werde und damit letztlich keine umfangreiche inhaltliche
Beratung möglich sei.

Der Abgeordnete stellt klar, dass die CDU-Fraktion nach wie vor Beratungsbedarf habe und die
Beratung gern zu einem anderen Zeitpunkt fortsetzen würde. Dies sei aber offenbar auch an
dieser Stelle nicht gewünscht.

Vors. Abg. **Pascal Mennen** (GRÜNE) erneuert seine Bitte, künftig im Vorfeld Bescheid zu geben,
wenn noch Beratungsbedarf bestehen sollte.

Abg. **Christian Fühner** erwidert, dass die CDU-Fraktion weder beim vorherigen noch bei diesem
Tagesordnungspunkt signalisiert habe, dass die Beratung der Anträge abgeschlossen werden
könne. Er wirft die Frage auf, ob künftig darüber informiert werden müsse, welche Punkte nicht
auf die Tagesordnung genommen werden sollten.

Abg. **Thore Güldner** (SPD) entgegnet, die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen zur Einberufung von Ausschusssitzungen und zur Mitteilung der Tagesordnung sollten der CDU-Fraktion eigentlich bekannt sein. Im Übrigen müssten Beratungsgegenstände - insbesondere dann, wenn sich diese schon länger im Verfahren befänden und sich bereits ein Abstimmungsverhalten dazu herauskristallisiert habe - auch irgendwann zum Abschluss gebracht werden.

Der Vorwurf, dass zu den in Rede stehenden Anträgen der CDU-Fraktion in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung abgegeben werden solle, damit darüber nicht umfassend in öffentlicher Sitzung im Plenum beraten werden müsse, sei weder richtig noch ehrwürdig. Es stehe der CDU-Fraktion frei, weitere Anträge oder auch Anfragen zu den betreffenden Themen zu stellen, in deren Rahmen dann wiederum eine öffentliche Diskussion stattfinde. Im Übrigen handele es sich zwar um eine Gepflogenheit, Entschließungsanträge, über die abschließend beraten werden solle, im Rahmen der Haushaltsberatungen nicht einzeln aufzurufen. Die parlamentarischen Geschäftsführer könnten sich im Ältestenrat aber auch auf ein anderes Verfahren verständigen. Die CDU-Fraktion könne dies gern anregen.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE, AfD

Ablehnung: CDU

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 6:

Unterstützung durch Klassenassistenzen im niedersächsischen Schulwesen verstärken - für einen inklusiven und effizienten Unterricht

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5646](#)

erste Beratung: 52. Sitzung am 08.11.2024

federführend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 47. Sitzung am 25.04.2025 (Fortsetzung der Unterrichtung)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) erklärt, wie sie bereits bei der ersten Beratung im Plenum deutlich gemacht habe, hielten die Koalitionsfraktionen - und in jedem Fall auch sie persönlich - die Einführung von Klassenassistenzen grundsätzlich für gut. Allerdings verträten sie hinsichtlich der Umsetzung eine andere Meinung als die CDU-Fraktion.

Der vorliegende Antrag beinhalte letztlich keine wirksamen Lösungsansätze. Vielmehr würden darin einfach bundesrechtliche Regelungen auf die Landesebene übertragen, ohne zu berücksichtigen, dass unterschiedliche Rechtskreise betroffen seien. Es habe den Anschein, als solle mit dem Antrag ein wichtiges Thema platziert werden, ohne dass tatsächlich eigene Ideen zur Umsetzung vorlägen.

Die Landesregierung arbeite weiterhin daran, den Ausbau multiprofessioneller Teams voranzutreiben. Das Thema Klassenassistenzen sei für die Koalitionsfraktionen nicht prinzipiell vom Tisch, dem Antrag der CDU-Fraktion könnten sie in dieser Form aber nicht zustimmen. Da sich der Beratungsgegenstand zudem bereits seit einiger Zeit im Verfahren befinde, plädierten sie dafür, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung abzugeben.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) will wissen, ob die regierungstragenden Fraktionen konkrete Ideen hätten, wie beim Thema Klassenassistenzen Verbesserungen herbeigeführt werden könnten.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) weist nochmals darauf hin, dass die Zuständigkeit auf Bundesebene liege und somit die Bundesregierung bzw. der Bundeskanzler, den im Übrigen die CDU stelle, und der Finanzminister die richtigen Ansprechpartner seien. Sie sei gern bereit, auf dieser Ebene gemeinsam das Gespräch zu suchen.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) ergänzt, auf Landesebene gebe es mit Blick auf das Thema Pooling bereits Gespräche zwischen Kultus- und Sozialministerium. Diesen Weg werde man auch weiterhin beschreiten.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) betont, er halte es für wichtig, dass das Thema Klassenassistenzen auch auf Landesebene bearbeitet werde. In diesem Zusammenhang wäre es zu begrüßen, wenn der Ausschuss über den Fortgang der Gespräche zwischen Sozial- und Kultusministerium unterrichtet werden würde.

Der Beratungsgegenstand sei nach wie vor aktuell, und der vorliegende Antrag sollte insofern im Verfahren bleiben, solange keine Lösung in Sicht sei.

Der Hinweis der Abg. Lansmann auf die Bundesebene sei im Übrigen nicht zielführend und zeige nur, dass offensichtlich keine anderen Argumente vorlägen.

Abg. **Kirsikka Lansmann** (SPD) verwahrt sich gegen diesen Vorwurf und verweist wiederum auf ihren Redebeitrag bei der ersten Beratung im Plenum. Sie erklärt, nichtsdestoweniger plädiere sie dafür, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag abzugeben.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) erklärt, den vorliegenden Antrag könnten die Koalitionsfraktionen aus den genannten Gründen nicht unterstützen. Sie seien aber bereit, an dem Thema weiterzuarbeiten und zu schauen, ob gemeinsam eine Lösung gefunden werden könne.

Schließlich sei es gute Tradition, beim Thema Inklusion gemeinschaftlich zu arbeiten, und hierzu seien auch bereits gemeinsam getragene Anträge auf den Weg gebracht worden. Man könne an dieser Stelle ebenfalls so verfahren und sich in diesem Zusammenhang auch noch einmal mit dem Thema Inklusion im Ganztage beschäftigt.

Abg. **Christian Fühner** (CDU) sagt, „gemeinsam“ sollte dann aber auch bedeuten, dass die Oppositionsfraktionen tatsächlich Beiträge liefern könnten, und nicht, dass sie - einmal mehr - lediglich die Meinung der Koalitionsfraktionen mittragen müssten. Die Zusammenarbeit gestalte sich an dieser Stelle aus Sicht der CDU-Fraktion bisher leider eher einseitig.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) widerspricht dieser Darstellung. Sie betont, dass in der Vergangenheit viele von der CDU-Fraktion eingebrachte Aspekte in gemeinsam getragene Anträge aufgenommen worden seien und man einen guten Weg gefunden habe. Sie würde sich wünschen, dass diese Ergebnisse nicht im Nachhinein einfach „weggewischt“ würden.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Ausschusses für Haushalt und Finanzen, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 7:

Gewalt an Schulen entschlossen begegnen - für mehr Sicherheit an Schulen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/8961](#)

erste Beratung: 78. Sitzung am 20.11.2025

KultA

Beginn der Beratung, Verfahrensfragen

Abg. **Christian Fühner** (CDU) verweist inhaltlich auf die erste Beratung im Plenum und plädiert zum weiteren Verfahren dafür, die Landesregierung um eine Unterrichtung zu den einzelnen Punkten des Antrags zu bitten. Ferner könne sich der Ausschuss, wie von den Koalitionsfraktionen unter Tagesordnungspunkt 4 vorgeschlagen, auch über den novellierten Gewaltpräventionserlass unterrichten lassen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD) merkt an, die Frage sei, ob überhaupt eine weitere Beratung stattfinden werde bzw. ob die regierungstragenden Fraktionen möglicherweise auch diesen Antrag der CDU-Fraktion bereits für abstimmungsreif hielten.

Abg. **Thore Güldner** (SPD) entgegnet, wie bereits deutlich geworden sein sollte, befürworteten die Koalitionsfraktionen die Bitte um Unterrichtung durch die Landesregierung zu dem Antrag. In diesem Zuge werde dann sehr wahrscheinlich auch zum neuen Gewaltpräventionserlass unterrichtet werden.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) legt Wert darauf, die Landesregierung ausdrücklich um eine Unterrichtung sowohl zu dem Antrag als auch zu dem Erlassentwurf zu bitten.

Abg. **Lena Nzume** (GRÜNE) plädiert dafür, darüber hinaus auch die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe um eine Stellungnahme zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekten zu bitten.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) schließt sich dem an.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine Unterrichtung zu den Themen des Antrags sowie zum Gewaltpräventionserlassentwurf.

Ferner bittet er die Kommission zu Fragen der Migration und Teilhabe um eine Stellungnahme zu den in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aspekten.

Tagesordnungspunkt 8:

Nicht für die Schule, sondern für das Leben lernen wir: Alltagskompetenzen junger Menschen durch schulische Bildungsangebote stärken!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/5649](#)

direkt überwiesen am 30.10.2024

federführend: AfELuV

vorbereitende Beratung gem. § 12 Abs. 3 GO LT: UAVerbrSch

mitberatend: KultA

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Abg. **Thore Güldner** (SPD) plädiert dafür, in der heutigen Sitzung eine Beschlussempfehlung zu dem Antrag abzugeben.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion sei mit Blick auf die Ergebnisse der sehr umfangreichen Beratung über den vorliegenden Antrag im federführenden Ausschuss ebenfalls abstimmungsbereit.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU

Enthaltung: AfD

Tagesordnungspunkt 9:

Hauswirtschaft und Alltagskompetenzen in Niedersachsen weiter stärken

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/8550](#)

erste Beratung: 75. Sitzung am 10.10.2025

federführend: AfELuV

mitberatend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme)

Abg. **Thore Güldner** (SPD) sagt, zu diesem Antrag habe es eine umfangreiche Beratung im federführenden Ausschuss gegeben, und die Koalitionsfraktionen seien bereit, darüber abzustimmen.

Der Abgeordnete greift die Diskussion zu den vorangegangenen Tagesordnungspunkten auf und merkt an, dass auch in diesem Fall das Dezember-Plenum erreicht werde und somit auch ein Antrag der Koalitionsfraktionen von dem besonderen Verfahren im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen betroffen sei, sodass keine umfassende öffentliche Beratung des Themas im Plenum stattfinden werde.

Abg. **Lukas Reinken** (CDU) erklärt, die CDU-Fraktion sei zu diesem Tagesordnungspunkt ebenfalls abstimmungsbereit.

Beschluss

Der **Ausschuss** schließt sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an, den Antrag anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -
